

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Allen Geschäften mit uns liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) zugrunde. Von diesen abweichenden Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten seine Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (3) Sie gelten für sämtliche, auch künftige Verträge mit dem Lieferanten. Eines erneuten Verweises auf unsere AEB bedarf es dabei nicht.
- (4) Unsere AEB gelten i.S.v. § 310 Abs.1 BGB gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote

- (1) Wenn nicht im Einzelfalle etwas anderes vereinbart ist, hat sich der Lieferant, vom Datum des Angebots gerechnet, drei Wochen an sein Angebot gebunden zu halten.
- (2) Mündliche Vereinbarungen sind für uns nicht bindend, es sei denn, dass wir deren Inhalt ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

3. Bestellung von Ware

- (1) Wir bestellen zu den vereinbarten Konditionen und unseren Einkaufsbedingungen, in der bereits gelieferten bzw. (a) bemusterten Qualität mit der Spezifikation gemäß unserem, Ihnen vorliegenden Rohstoffdatenblatt bzw. der mit Ihnen vereinbarten Spezifikation oder (b) bemusterten Qualität darauf hin, dass sämtliche Abweichungen rechtzeitig schriftlich angekündigt werden.
- (2) Wir bitten um verbindliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Arbeitstagen.
- (3) Wir bitten um unverzügliche Zusendung der Lieferantenerklärung zum bestellten Produkt.

4. Lieferzeit

- (1) Der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Tag des Eintreffens der Ware bei uns. Mit Ablauf dieses Tages kommen Sie in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedürfte.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Unterbleibt die unverzügliche Anzeige oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung dieser Anzeige zu vertreten, so hat der Lieferant, unbeschadet der uns kraft Gesetzes zustehenden Ansprüche, jeden aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (4) Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

5. Lieferungen (Stückgut), Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands DDP Incoterms 2020 an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Hamburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (2) Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüfsertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind – soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Warenempfänger und sowie Aufstellungsbau vollständig aufzuführen.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.

6. Dokumente, Liefermengen, Teillieferungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere und Dokumente auf seine Kosten zu beschaffen und diese rechtzeitig vorzulegen. Hängt die Abnahme der Lieferung von Dokumenten ab, sind wir nicht im Annahmeverzug, wenn der Lieferant die Dokumente nicht rechtzeitig, unter Einschluss einer angemessenen Zeit für deren Prüfung, vorgelegt hat.
- (2) Für die Abrechnung der gelieferten Menge ist das Annahmeprotokoll unserer Wareneingangsstelle maßgebend.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

7. Tankzuglieferungen

- (1) Bei Tankzuglieferungen ist vom Fahrer das Reinigungszertifikat, die Vorproduktbescheinigung für den Tankzug mitzuführen.
- (2) Bei Mehrkammer-Tankzügen ist das Reinigungszertifikat für jede Kammer sowie für die Schläuche mitzuführen.
- (3) Bei Mehrkammer-Tankzügen muss auf den Lieferpapieren deutlich erkennbar sein, welches Produkt in welcher Kammer geladen ist.

8. Lieferung bei Abrufaufträgen

- Ist mit dem Lieferanten ein Abrufauftrag geschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrufmengen bereit zu halten und zum vereinbarten Liefertermin zu liefern.

9. Abnahme, Höhere Gewalt

(1) Für den Fall, dass es bei uns aufgrund von höherer Gewalt, wie Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Epidemie und Pandemie, behördlichen Verfügungen oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen zu Betriebsstörungen kommt, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme befreit und kommen durch ein Angebot des Lieferanten zur Leistung nicht in Annahmeverzug.

(2) Wenn wir dem Lieferanten nach dessen entsprechender Aufforderung oder nach einer entsprechenden Vereinbarung bei der Abnahme technische Hilfe leisten und dafür Gerät und/oder Personal zur Verfügung stellen, stellen wir dies dem Lieferanten zu unseren Preisen bzw. Kostensätzen in Rechnung. Wir sind berechtigt, die betreffende Rechnung des Lieferanten, um einen entsprechenden Rechnungsbetrag zu kürzen.

10. Änderung am Liefergegenstand

Möchte der Lieferant am Liefergegenstand, seiner Konstruktion, Technik oder Rezeptur usw. gegenüber denjenigen Standards, die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegen haben, Änderungen vornehmen – gleich aus welchem Grunde – bedarf es unserer Zustimmung.

11. Transport, Verpackung, Verpackungsmaterial

(1) Wir haben das Recht, verbindliche Vorgaben für die Verpackung, die Wahl des Transportmittels und -weges sowie über die Transportversicherung zu machen.

(2) Der Lieferant hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Haben wir dem Lieferanten die Wahl des Transportmittels und der Transportwege bzw. Versandart freigestellt, ist er verpflichtet, insbesondere bei Gefahrgütern, bei der Wahl der Transportmittel und -wege sowie bei der Wahl der Verpackungsmittel die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

(4) Beim Versand von Gefahrgütern ist er weiterhin verpflichtet, die Transport- und Verpackungsmittel entsprechend der einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu kennzeichnen, zu verpacken und zu versenden. Dies gilt auch, wenn der Versand auf unsere Kosten erfolgt.

(5) Haben wir dem Lieferanten Transportmittel und Transportwege bzw. Versandart freigestellt und haben wir die Frachtkosten zu tragen, hat der Lieferant unter Abwägung von Liefersicherheit, -schnelligkeit und -preis die günstigste Versandart zu wählen. Erfolgt die Belieferung mittels einer teureren Versandart, obwohl es eine ebenso sichere und schnelle, aber günstigere Versandart gegeben hätte,

sind wir berechtigt, die Differenz von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen, wenn wir die günstigeren Versandkosten nachweisen.

(6) Stellt uns der Lieferant Kosten für Verpackungsmaterial gleich welcher Art in Rechnung, so sind wir berechtigt, dasselbe an den Lieferanten zurückzugeben, wenn es wieder verwendbar ist. In diesem Fall werden wir von der Zahlungspflicht frei bzw. können bereits erbrachte Zahlungen zurückfordern. Wird Ware in Leihgebinden geliefert, so dürfen uns dafür keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Leihgebinde werden nach der Entleerung zur Abholung, die durch den Lieferanten auf dessen Kosten erfolgt bzw. veranlasst wird, bereitgestellt. Erfolgt die Abholung nicht, so sind wir berechtigt, die Leihgebinde unfrei zurückzuschicken.

(7) Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der Lieferant erfüllt alle uns (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt der Lieferant in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

12. Vergütung nicht entleerter Ladung

Können Transportbehältnisse trotz angemessener Bemühungen ohne unser Verschulden nicht vollständig entladen/entleert werden, so haben wir das Recht, den verbleibenden Warenwert von der Rechnungssumme abzuziehen.

13. Arbeitssicherheitsanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware (Gerät, Artikel, Rohstoff) gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, des Gerätesicherheitsgesetzes und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen arbeitsmedizinischen Regeln entsprechend zu liefern. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, sowie in der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung, Anforderungen gestellt werden, sind diese einzuhalten.

14. Genehmigung von Mustern

Werden für uns Waren nach unseren Angaben hergestellt, darf die Produktion erst durchgeführt werden, wenn wir vereinbarte Ausfallmuster geprüft und genehmigt haben.

15. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Maßgeblich für die Beurteilung der Qualität ist das nach Warenannahme und Qualitätskontrolle erstellte

Annahmeprotokoll, das unverzüglich, soweit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich, erstellt wird. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Ware abgesendet wird. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel gem. §§ 377, 381 HGB bleibt unberührt.

(2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu.

(3) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(5) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(6) Entspricht die gelieferte Ware nicht den Arbeitssicherheitsanforderungen gemäß Ziff. 13 und wird nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist eine Bescheinigung über die anderweitige, gleichwertige Beschaffenheit der Ware vorgelegt, sind wir wahlweise berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Das Vorgenannte gilt hinsichtlich der Ausführung von Aufträgen gegenüber unseren Lieferanten entsprechend.

16. Verantwortlichkeit des Lieferanten; Schutzrechte Dritter; Produkthaftung

(1) Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders geregelt, haftet der Lieferant für jedes eigene Verschulden und für jedes Verschulden seiner Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Die Haftung erstreckt sich auf alle mittelbaren und unmittelbaren Personen- und Sachschäden, insbesondere auch auf den entgangenen Gewinn.

(2) Der Lieferant haftet für durch seine Lieferung verursachte und von ihm zu vertretende Verletzungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte Dritter. Im Fall einer von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte sind wir nach schriftlicher Anzeige und Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der von Leistungsschutzrechten Dritter betroffenen Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

(3) Werden wir im Fall einer von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von dieser Haftung insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

17. Rechnung, Lieferschein, Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung an uns mit separater Post zu verschicken. Sie darf der Ware nicht beigelegt werden.

(2) Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen.

(3) Rechnung und Lieferschein können wir nur bearbeiten, wenn diese den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Darüber hinaus muss die genaue Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art, Menge, etc. sowie unsere genauen Bestelldaten enthalten sein. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung

entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Der Lieferant, sendet nach Abstimmung mit unserer Kreditorenbuchhaltung, seine Rechnungen an folgende E-Mail-Adresse: einkauf@struktol.de.

(5) Preise sind uns als Nettopreise mit gesonderter Angabe der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu beziffern einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(6) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(7) Ist Vorauszahlung vereinbart, hat der Lieferant in angemessener und von uns festzulegender Art Sicherheit zu leisten.

(8) Wir haben das Recht, eigene Ansprüche gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen.

(9) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

18. Ursprungsnachweisführung, Langzeitlieferantenerklärung

(1) Der Lieferant von Waren mit Präferenzursprung im Sinne von Art. 61 ff. des Unionszollkodex verpflichtet sich im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung zur eigenständigen und unaufgeforderten jährlichen Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung bzw. Negativerklärung unter Angabe des Ursprungslandes der von ihm gelieferten Ware. Die Langzeit- Lieferantenerklärung bzw. Negativerklärung per E-Mail an einkauf@struktol.de zu senden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, einen sog. Ursprungsnachweis der Ware zu führen, d.h. der Lieferant muss uns sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware (Langzeit-Lieferantenerklärung bzw. Ursprungszeugnis) rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Gegebenenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Ursprung der Ware mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen, wobei die unter diesem Absatz genannten Verpflichtungen des Lieferanten sowohl für die unter Art. 59 ff. Unionszollkodex fallenden Lieferungen (Waren mit nicht präferenziellem Ursprung) als auch für die unter Art. 64 ff.

Unionszollkodex fallenden Lieferungen (Waren mit präferenziellem Ursprung) gelten. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

(3) Für den Fall, dass sich das Ursprungsland der Ware im Laufe der bestehenden Geschäftsbeziehung ändert, hat der Lieferant unverzüglich eine aktualisierte Erklärung bzw. Negativerklärung mit gesondertem Schreiben an unsere Fachabteilung Einkauf zu erstellen.

19. Regelkonformität

Die Einhaltung unserer Verhaltensregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen von uns mit allen unseren Vertragspartnern. Für den Fall, dass sich ein Vertragspartner wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich die einschlägigen Gesetze insbesondere aber nicht abschließend die Bestimmungen der EU-Entwaldungsverordnung Verordnung (EU) 2023/1115 (EUDR) einzuhalten.
- (2) Dies beinhaltet insbesondere, dass alle gelieferten Materialien oder Waren mit dem richtigen HS-Code versehen werden, der den Lieferunterlagen beigelegt ist.
- (3) Darüber hinaus bestätigt der Lieferant, dass alle gelieferten Materialien oder Waren die folgenden Kriterien erfüllen:

- Abholzungsfreier Ursprung:
Die Produkte und ihre Bestandteile stammen nicht aus Gebieten, die nach dem 31. Dezember 2020 abgeholzt wurden, und erfüllen die Anforderungen der EUDR an die Abholzungsfreiheit.
- Rückverfolgbarkeit und Einhaltung von Gesetzen:
Die Herkunft der Rohstoffe ist rückverfolgbar, und es sind spezifische Geodaten für die Produktions- oder Erntegebiete verfügbar, und die Produktion entspricht in vollem Umfang den gesetzlichen Anforderungen des Herkunftslandes.
- Referenznummern der Sorgfaltpflichterklärung und unterstützende Nachweise:
Die Referenznummern der Sorgfaltpflichterklärung sowie relevante Nachweise wie Herkunftsnachweise, Nachhaltigkeitszertifizierungen und -erklärungen sowie Nachweise für die Konsultation lokaler Gemeinschaften

sind verfügbar und können auf Anfrage vorgelegt werden. Der Lieferant gewährleistet die Aufbewahrung dieser Daten und Nachweise gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer.

(2) Nachhaltigkeit und Arbeitsschutz

Der Lieferant wird die allgemein anerkannten Grundsätze zur ökonomischen, ökologischen sowie sozialen und ethischen Nachhaltigkeit einhalten. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen im Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Anlieferungen sind nur nach vorheriger Anmeldung und in dem vereinbarten Zeitraum durchzuführen. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den auf unserem Gelände oder den an sonstigen Erfüllungsorten geltenden Unfallverhütungs-, und Arbeitsschutz Vorschriften sowie sonstige sicherheitstechnischen/ relevanten Regeln genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Der Lieferant ist hierbei verpflichtet, auf unserem Firmengelände den Anweisungen unseres Sicherheits- und Betriebspersonals Folge zu leisten. Der Lieferant wird darauf achten, dass sich sein Unternehmen für die Leistungserbringung an die Einhaltung der Menschenrechte nach Maßgabe der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die Beachtung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, den Schutz vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, sowie die gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz halten werden.

(3) Umweltschutz

Wir haben ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 in unser Managementsystem integriert. Der Lieferant hat die einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-/ Lagerungs-/ und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

(4) Energie

Wir haben ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 in unser Managementsystem integriert, mit dem Ziel die energiebezogene Leistung kontinuierlich zu verbessern. Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es somit auch, energieverträglich zu produzieren und unsere Energieverbräuche zu senken.

Wir möchten zukünftig bevorzugt energieoptimale Produkte und Dienstleistungen einsetzen. Wir bitten den Lieferanten, dies bei zukünftigen Angeboten an uns zu berücksichtigen.

Wir möchten den Lieferanten deshalb für die zukünftige Zusammenarbeit darauf hinweisen, dass wir Angebote seitens unserer Lieferanten unter anderem auf Aspekte der Einflüsse auf unsere energiebezogene Leistung prüfen und beurteilen werden. Das heißt, Produkte und Dienstleistungen, die zu einer effizienteren Nutzung von Energie führen, werden im Rahmen der wirtschaftlichen Beurteilung positiv bewertet und bevorzugt beschafft.

20. Qualität, Audits

(1) Der Lieferant wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und uns nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden.

(2) Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten nach angemessener Ankündigung zu überprüfen.

(3) Der Lieferant hat bei einem solchen Audit mitzuwirken

(4) Stellt sich bei einem Audit heraus, dass der Lieferant die vereinbarten Qualitätsstandards nicht einhält, hat der Lieferant Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Standards einzuhalten.

21. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns eingesetzt werden. Die Zustimmung darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sicherheitstechnische oder relevante produktbezogene Anforderungen nicht gewahrt werden. Der Lieferant hat den Subunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten uns gegenüber obliegen.

22. Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich oder aus dem Bereich eines Unternehmens unseres Verbundes bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Rezepturen, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Von den vorstehenden Verpflichtungen ausgenommen sind solche Informationen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Information bereits öffentlich bekannt waren oder der Vertragspartner

nachweislich bereits vor der Bekanntgabe besaß, die der Vertragspartner nachweislich von Dritten rechtmäßig empfangen oder erhalten hat, wenn diese Dritten die Informationen ihrerseits rechtmäßig und nicht unter Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung erworben oder weitergegeben haben, und deren Mitteilung Folge einer zwingenden Rechtspflicht ist, wobei wir in diesem Fall von der Mitteilung in Kenntnis zu setzen sind.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung von uns unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen.

(3) An unseren Informationen stehen uns Eigentums- und jegliche gewerbliche Schutzrechte zu.

(4) Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

23. Beachtung globaler Handelsvorschriften

Der Lieferant wird alle Handelskontrollgesetze vollständig einhalten. "Handelskontrollgesetze" sind alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen, Handelsembargos und Boykotten.

Es werden keine Waren einschließlich materieller bzw. immaterieller Güter (insbesondere Technologien und Software), technische Unterstützung oder Dienstleistungen direkt oder indirekt in ein Land, eine Einrichtung oder an eine Person versandt, übertragen oder erbracht, exportiert oder reexportiert, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen, gemäß den Handelskontrollgesetzen von der zuständigen nationalen Behörde erteilt wurden.

24. Anzuwendendes Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen und ihre Ausführung sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für alle aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche Hamburg.

(3) Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Gerichtsstand Hamburg.

25. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB einschließlich des Verzichts auf das Schriftformerfordernis selbst bedürfen der Schriftform.

26. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

Stand Januar 2026